

Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst der Gemeinde Jegenstorf

Der Gemeinderat erlässt ergänzend zum Bildungsreglement vom 14. Juni 2024 folgende Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst:

Gegenstand	Erläuterungen
<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Bildungsreglements vom 14. Juni 2024 die Einzelheiten des schulzahnärztlichen Dienstes, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die vorbeugenden Massnahmen, b. die Gewährung von Beiträgen an die Behandlungskosten und c. Organisation und Zuständigkeiten. 	<p>Der schulzahnärztliche Dienst ist kantonal nur in Art. 60 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) geregelt. Eine kantonale Ausführungsverordnung, wie sie für den schulärztlichen Dienst besteht (Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst [SDV; BSG 430.41]), gibt es für den schulzahnärztlichen Dienst nicht.</p> <p>Nach Art. 60 Abs. 1 VSG bezweckt der schulzahnärztliche Dienst die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung. Gemäss Abs. 3 umfasst er einerseits die erforderliche Prophylaxe durch jährliche Kontrolluntersuchungen und regelmässige vorbeugende Massnahmen in der öffentlichen Volksschule unter Beizug von Fachpersonen (Bst. a) und andererseits das kostengünstige Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anomaler Gebisse durch Ernennen von Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten und die Anwendung des Schulzahnpflegetarifs (Bst. b). Abs. 4 hält schliesslich fest, dass die Wohnsitzgemeinden die Kosten der Prophylaxe tragen, minderbemittelte Eltern unterstützen und weitere Behandlungskostenbeiträge ausrichten können, wobei die Bildungs- und Kulturdirektion Empfehlungen erlässt.</p> <p>Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD) stellt den Gemeinden Musterbestimmungen zum Thema Schulzahnpflege zur Verfügung (abrufbar unter https://www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/angebote-der-gemeinde/gesundheitsdienste/schulzahnaerztlicher-dienst/umsetzung-in-der-gemeinde.html).</p> <p>Nach Art. 20 Entwurf Bildungsreglement gewährleistet die Gemeinde den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons (Abs. 1) und kann der Gemeinderat vorsehen, dass die Gemeinde Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen von Schülerinnen und Schülern gewährt (Abs. 2). Einzelheiten regelt der</p>

		<p>Gemeinderat soweit erforderlich durch Verordnung (Abs. 3).</p> <p>Beim schulärztlichen Dienst hat die Gemeinde nur die Zuständigkeiten festzulegen (siehe Art. 15 Abs. 2 Bst. j Entwurf Bildungsverordnung). Weiterer Regelungsbedarf besteht hingegen beim schulzahnärztlichen Dienst. Bereits bisher waren Bestimmungen über die Schulzahnpflege in einer separaten Verordnung geregelt (Verordnung vom 16. Juni 2015 über den schulzahnärztlichen Dienst). Im Rahmen der Totalrevision der Bildungserlasse soll diese Verordnung revidiert, neu strukturiert und an die neue Schulorganisation angeglichen werden. Die kantonalen Musterbestimmungen wurden dabei soweit tunlich berücksichtigt.</p>
Vorbeugende Massnahmen		
Information und Massnahmen im Unterricht	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Gemeinde informiert Schülerinnen und Schüler, die die Volksschule der Gemeinde besuchen, sowie ihre Eltern zu Fragen der Zahnpflege.</p> <p>² Sie führt im Unterricht regelmässig vorbeugende Massnahmen durch und zieht Fachpersonal bei.</p>	<p>Nach Art. 1 Abs. 3 Bst. a der geltenden Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst umfasst die Schulzahnpflege auch die regelmässige Information der Eltern, Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler über zweckmässige Mundpflege und Ernährung. Obschon für die Information keine rechtssatzmässige Grundlage erforderlich ist, soll diese praktisch wichtige Aufgabe in Abs. 1 kurz erwähnt werden.</p> <p>Art. 2 der geltenden Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst gibt die vorbeugenden Massnahmen im Unterricht sehr detailliert wieder, was aus rechtlicher Sicht nicht angezeigt ist. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass sich die Gemeinde hier nach den jeweils geltenden Standards und Empfehlungen (z.B. der BKD) soll richten können, sollen die vorbeugenden Massnahmen im Unterricht in Abs. 2 nur noch gestrafft erwähnt werden.</p> <p>Art. 2 bezieht sich nur auf die öffentliche Volksschule (siehe auch Art. 60 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 VSG: «vorbeugende Massnahmen in der öffentlichen Volksschule»).</p>
Jährliche Kontrolluntersuchung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde müssen an der jährlichen zahnärztlichen Kontrolluntersuchung teilnehmen.</p> <p>² Die Kontrolluntersuchung wird unter Vorbehalt von Absatz 3 durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin auf Kosten der Gemeinde durchgeführt.</p>	<p>Die jährliche Kontrolluntersuchung ist heute in Art. 3 und Art. 4 Bst. A (Kosten) geregelt. Die geltenden Festlegungen sind sehr ausführlich und gehen teilweise deutlich über den tatsächlichen Regelungsbedarf hinaus. Neu soll die jährliche Kontrolluntersuchung knapper geregelt werden.</p> <p>Zu Abs. 1: Die Gemeinde ist verantwortlich für den schulzahnärztlichen Dienst für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde, die im schulpflichtigen Alter sind – unabhängig davon, ob sie die öffentliche Volksschule oder eine private Schule besuchen (Art. 60 Abs. 2 VSG).</p>

	<p>³Die Gemeinde entschädigt die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt basierende auf den Positionen 4.0100 (Reihenuntersuchung) und 4.0500 (Röntgen) des Zahnarzttarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO mit dem für die Unfallversicherung, die Militärversicherung und Invalidenversicherung geltenden Tarif und Tax-Punktwert von CHF 1.00. Dies gilt auch für Nachuntersuchungen.</p> <p>⁴Die Eltern können auf eigene Kosten einen privaten Zahnarzt oder eine private Zahnärztin mit der jährlichen Kontrolluntersuchung betrauen. Dieser oder diese hat die Durchführung der Untersuchung gegenüber der Gemeinde schriftlich zu bestätigen.</p> <p>⁵Erweist sich eine Behandlung als angezeigt, sind die Eltern hierfür verantwortlich.</p>	<p>Die Volksschulpflicht ergibt sich aus der kantonalen Volksschulgesetzgebung (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 VSG, Kindergarten bis 9. Klasse). In die Verantwortung der Gemeinde fallen auch Schülerinnen und Schüler, welche das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs während der 9. Klasse absolvieren oder die eine Sportklasse ausserhalb der Gemeinde besuchen. Schliesslich bringt Abs. 1 zum Ausdruck, dass die jährliche Kontrolluntersuchung obligatorisch ist, was aus Art. 60 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 VSG nicht eindeutig hervorgeht (aber so gemeint ist).</p> <p>Zu Abs. 3: Für die Entschädigung durch die Gemeinde gelten die Tarife der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO. Diese werden im Vertrag mit der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt definiert.</p> <p>Zu Abs. 2: Grundsätzlich erfolgt die jährliche Kontrolluntersuchung durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin, wobei die Gemeinde die Kosten trägt (siehe auch Art. 60 Abs. 4 VSG). Ob sie als Einzel- oder als Reihenuntersuchung durchgeführt wird, ist eine organisatorische Frage (operative Umsetzung) und braucht nicht geregelt zu werden.</p> <p>Zu Abs. 4: Bereits bisher war es möglich, den Zahnarzt oder die Zahnärztin frei zu wählen und stattdessen die Kosten selbst zu tragen. Damit die Gemeinde Gewissheit darüber hat, dass eine Untersuchung bei einem privaten Zahnarzt oder einer privaten Zahnärztin erfolgt ist, muss dieser/diese die Durchführung der Untersuchung gegenüber der Gemeinde bestätigen. Wie die Bestätigung zu erfolgen hat (z.B. auf der blauen Schulzahnpflegekarte oder auf einem besonders hierfür vorgesehenen Formular), ist als operative Frage nicht zu regeln.</p> <p>Zu Abs. 5: Nach der Untersuchung werden die Eltern durch den Zahnarzt oder die Zahnärztin über die Notwendigkeit einer Behandlung informiert. Deren Veranlassung fällt in die Verantwortung der Eltern. Die Gemeinde hat insoweit keine Befugnisse (entgegen dem, was Art. 3 Bst. C der geltenden Verordnung suggeriert, kann die Gemeinde insbesondere nicht von sich aus die nötigen Schritte für eine Behandlung entgegen dem Willen der Eltern in die Wege leiten). Werden unbedingt nötige Behandlungen nicht ausgeführt, so können Mängel in Erziehung und Pflege vorliegen und hat die Gemeinde ein Vorgehen nach Art. 29 VSG zu prüfen.</p>
Beiträge an Behandlungskosten		
Grundsatz	Art. 4	Nach Art. 20 Abs. 2 Entwurf Bildungsreglement kann der Gemeinderat vorsehen, dass die Gemeinde Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen

	<p>Die Gemeinde gewährt auf Gesuch hin Beiträge an die Kosten für notwendige konservierende Zahnbehandlungen und kieferorthopädische Massnahmen, wenn die Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.</p>	<p>Verhältnissen Beiträge an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen von Schülerinnen und Schülern gewährt. Nach Art. 4 Bst. B und Art. 5 der geltenden Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst leistet die Gemeinde bereits heute entsprechende Beiträge. Mit Art. 4 der neuen Verordnung wird die kommunale Leistung, zu welcher das Reglement den Gemeinderat ermächtigt, definitiv und dem Grundsatz nach statuiert.</p>
<p>Anspruchsberechtigung a) Allgemeines</p>	<p>Art. 5 ¹ Anspruchsberechtigt sind die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Gemeinde, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. ² Die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen sich nach dem massgebenden Einkommen und der Anzahl im gleichen Haushalt lebender minderjähriger Kinder.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Verantwortung der Gemeinde für den schulzahnärztlichen Dienst bezieht sich auf volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler (Kindergarten bis 9. Klasse) mit Wohnsitz in der Gemeinde (siehe Art. 60 Abs. 2 VSG). Für Behandlungskostenbeiträge anspruchsberechtigt sind indes ihre Eltern (analog Gebührenpflicht bei der Tagesschule). Unter den Begriff der Eltern fallen auch andere Erziehungsberechtigte (verstanden als Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge). Zu besonderen Verhältnissen siehe Artikel 7. Am Rande sei erwähnt, dass der Wohnsitz des Kindes demjenigen seiner Eltern oder – bei getrenntem Wohnsitz – dem Wohnsitz des (mehrheitlich) obhutsberechtigten Elternteils entspricht (Art. 25 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, siehe auch Art. 7 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit bei der Unterstützung Bedürftiger [ZUG; SR 851.1], sog abgeleiteter Wohnsitz). Die Anspruchsberechtigung beginnt und endet mit der Schulpflicht («Eltern von Schülerinnen und Schülern»). Einzelne Gemeinden sehen vor, dass für kieferorthopädische Behandlungen über die Volksschulpflicht hinaus bis höchstens zur Volljährigkeit ein Kostenbeitrag geleistet wird (so z.B. die Gemeinden Köniz und Ostermundigen), dies vermutlich vor dem Hintergrund, dass solche Behandlungen mitunter bei Ende der Schulpflicht noch nicht abgeschlossen sind. Die Arbeitsgruppe hat aber auf die Aufnahme einer entsprechenden Sonderregelung verzichtet, weil bisher Beiträge nur bis zum Ende der Schulpflicht geleistet worden sind und die Kostenfolgen einer Erweiterung der Beitragsberechtigung kaum abgeschätzt werden können. Zu Abs. 2: Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind abhängig vom massgebenden Einkommen und der Anzahl im gleichen Haushalt lebender, minderjähriger Kinder (vgl. auch Art. 2 und 3 der Muster-Schulzahnpflegeverordnung der BKD). Die Anhänge 2 und 3 der geltenden Verordnung über den</p>

		<p>schulzahnärztlichen Dienst sehen vor, dass bei Grundeigentum ungeachtet des massgebenden Einkommens keine Behandlungskostenbeiträge geleistet werden. Dieses Ausschlusskriterium ist indes sachlich nicht haltbar: Grundeigentum allein sagt nichts über die wirtschaftlichen Verhältnisse aus, sondern bildet nur ein Teil des steuerbaren Vermögens. Künftig soll daher einzig auf das massgebende Einkommen gemäss Art. 6 abgestellt werden, welches das Vermögen berücksichtigt. Nur am Rande sei erwähnt, dass auch andere Tarife im Bildungsbereich, die an die wirtschaftlichen Verhältnisse anknüpfen, Grundeigentum nicht besonders berücksichtigen.</p>
<p>b) Massgebendes Einkommen</p>	<p>Art. 6</p> <p>¹ Das massgebende Einkommen bemisst sich nach dem steuerbaren Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens.</p> <p>² Für die Bestimmung des massgebenden Einkommens wird auf die rechtskräftige Veranlagung für die letzte Steuerperiode abgestellt. Liegt keine solche vor, ist die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder die rechtskräftige oder provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode massgebend.</p> <p>³ Bei quellenbesteuerten Personen entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttojahreseinkommen.</p>	<p>Zu Abs. 1: Nach Art. 5 Abs. 2 der geltenden Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst wird zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse das relevante Einkommen bestimmt. Dieses berechnet sich wie folgt: Steuerbares Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens. Aus den Anhängen 2 und 3 der geltenden Verordnung ergibt sich sodann, dass allfällige Beiträge an die Säule 3a vorgängig zum steuerbaren Einkommen addiert werden. Neu soll nur noch auf das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen abgestellt werden. Beiträge an die Säule 3a sollen hingegen nicht mehr zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet werden, weil dies nicht sachgerecht erscheint: Einerseits müssen sich Selbständigerwerbende z.B. nicht in der Beruflichen Vorsorge (Säule 2) versichern, weshalb sie schneller privat mittels einer Säule 3a vorsorgen. Die Aufrechnung der Beiträge würde hier zu kaum haltbaren Ungleichbehandlungen führen. Andererseits gibt es weitere Sachverhalte, die ansonsten auch ausserhalb der Steuerfaktoren zu berücksichtigen wären.</p> <p>Zu Abs. 2: Gemäss Art. 5 Abs. 1 der geltenden Verordnung bestimmen sich das steuerbare Einkommen und Vermögen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode abgestellt. Weil indes denkbar ist, dass für die letzte Steuerperiode weder eine rechtskräftige noch eine provisorische Veranlagung vorliegt, soll neu zudem vorgesehen werden, dass in solchen Fällen die Veranlagung der vorletzten Steuerperiode massgebend ist. Dies dürfte bereits der bisherigen Praxis entsprochen haben (vgl. die Elterninformation betreffend Gemeindebeiträge für zahnärztliche/kieferorthopädische Behandlungen, abrufbar unter</p>

		<p>https://www.jegenstorf.ch/schule/angebote/gesundheit/schulzahnarzt.php).</p> <p>Zu Abs. 3: Bei quellenbesteuerten Personen wird nach Art. 5 Abs. 3 der geltenden Verordnung auf das Bruttojahreseinkommen abgestellt. Die Regelung wird in Art. 6 Abs. 3 übernommen. Anhang 3 sieht für quellenbesteuerte Personen eine separate Beitragstabelle mit höheren Schwellenwerten vor.</p>
c) Besondere Verhältnisse	<p>Art. 7</p> <p>¹ Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Sozialhilfe gewährt, richtet sich die Übernahme der Behandlungskosten nach der kantonalen Gesetzgebung über die Sozialhilfe. Es besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge nach dieser Verordnung.</p> <p>² Leben die Eltern des Schülers oder der Schülerin im Konkubinatsverhältnis, werden Einkommen und Vermögen zusammengerechnet.</p> <p>³ Leben die Eltern getrennt, bestimmt sich in sinngemässer Anwendung der kantonalen Gesetzgebung über die Ausgabe von Bereuungsgutscheinen, wer anspruchsberechtigt ist und wessen Einkommen und Vermögen berücksichtigt wird.</p>	<p>Zu Abs. 1: Sind die Eltern sozialhilfeberechtigt, gelten die Behandlungskosten als Lebenshaltungskosten und werden sie durch die Sozialhilfe getragen (siehe Art. 4 Bst. B der geltenden Verordnung und Art. 1 Abs. 2 der Muster-Schulzahnpflegeverordnung der BKD).</p> <p>Zu Abs. 2 und 3:</p> <p>Gemäss der geltenden Verordnung berechnen sich bei getrennter Steuerveranlagung und gemeinsamer Betreuung der Kinder (ohne Alimentenvereinbarung) die Anteile zu je 50% auf dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der getrenntlebenden Eltern oder Konkubinatspaare (Art. 4 Bst. B). Konkret bedeutet diese Regelung, dass bei im Konkubinatsverhältnis lebenden Eltern oder bei getrennten Eltern mit gemeinsamer Obhut (nicht: Sorgerecht) die finanziellen Verhältnisse je separat beurteilt werden (anhand der jeweiligen Steuerveranlagungen) und für die Bestimmung der Beitragshöhe von einer hälftigen Übernahme der Behandlungskosten ausgegangen wird. Der Beitrag kann dann je nach finanziellen Verhältnissen der beiden Personen unterschiedlich hoch sein oder in einem Fall gewährt werden und für den anderen Elternteil nicht. Weil keine Zusammenrechnung des massgebenden Einkommens erfolgt, gilt im Ergebnis sodann eine tiefere Eintrittsschwelle für Behandlungskostenbeiträge, was mit Blick auf das Rechtsgleichheitsgebot problematisch ist.</p> <p>Eine andere Handhabung erfolgt gemäss dem Dokument Fragen und Antworten zu Tagesschulen des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) bei den Gebühren für die Tagesschule (siehe S. 13 f., Dokument abrufbar unter https://www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/angebote-der-gemeinde/tagesschulangebote.html, nachfolgend FAQ Tagesschule): Leben die Eltern der Schülerin oder des Schülers im Konkubinatsverhältnis, werden die beiden Einkommen zusammengerechnet (vgl. auch Art. 12 Abs. 5 der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 [TSV;</p>

		<p>BSG 432.211.2]). Bei getrennten Eltern und geteilter Obhut wird das Einkommen offenbar ebenfalls zusammengerechnet, sofern die Eltern das Kind gemeinsam anmelden und nicht ein Elternteil wieder neu verheiratet ist bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft oder einem (qualifizierten) Konkubinat lebt. Vergleichbares gilt schliesslich im Bereich der Betreuungsgutscheine gemäss der Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22), wo solche besonderen Verhältnisse in Art. 60 f. ausdrücklich geregelt sind (siehe auch die Fragen und Antworten der Gesundheits- und Integrationsdirektion des Kantons Bern zum Betreuungsgutscheinsystem, abrufbar unter https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/familie-gesellschaft/kindertagesstaetten-und-tagesfamilien/betreuungsgutscheine/fragen-und-antworten-zum-betreuungsgutscheinsystem.html#textimage_1268923729, sowie den dort abrufbaren Fragebaum zur Familiensituation).</p> <p>Angesichts der geschilderten Handhabung/Regelung auf kantonaler Ebene soll nach Abs. 2 bei Eltern im Konkubinat, die über getrennte Steuerveranlagungen verfügen, das steuerbare Einkommen und Vermögen zusammengerechnet werden (analog Art. 12 Abs. 5 TSV). Eine eigene kommunale Regelung der massgebenden Verhältnisse bei getrennten Eltern scheint indes nicht sinnvoll, zumal sie schwerfällig würde und auf kantonaler Ebene Regelungen in vergleichbaren Rechtsbereichen (ergänzende kommunale Unterstützungsangebote) zur Verfügung stehen. Daher soll hier künftig nach Abs. 3 die kantonale Gesetzgebung über die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen sinngemäss Anwendung finden.</p>
Beitragsberechtigte Kosten	<p>Art. 8</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 5 die Kosten für</p> <p>a. notwendige konservierende Zahnbehandlungen,</p> <p>b. kieferorthopädische Massnahmen bei Kieferanomalien gemäss Anhang 1 (Schwerebewertung nach Leitsymptomen).</p> <p>² Von den Behandlungskosten sind vor der</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: Nach der geltenden Verordnung werden Beiträge an konservierend Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Massnahmen geleistet, für Letztere allerdings nur, wenn sie in der Schwerebewertungsliste gemäss Anhang 1 aufgeführt sind. Weitergehende kieferorthopädische Behandlungen, namentlich solche, die der Ästhetik dienen, sind nicht beitragsberechtigt. Anzurechnen sind sodann Leistungen anderer Kostenträger (v.a. Kranken- und Invalidenversicherung, siehe dazu immerhin implizit die Auflistung der Beilagen in Art. 5 Bst. B der geltenden Verordnung). Schliesslich gilt ein Selbstbehalt von CHF 100.00 pro Kind, Behandlung und Jahr, der</p>

	<p>Beitragsberechnung in Abzug zu bringen:</p> <p>a. Leistungen anderer Kostenträger, insbesondere der Krankenversicherung oder der Invalidenversicherung,</p> <p>b. ein Selbstbehalt von CHF 100.00 pro Kind, Behandlung und Jahr.</p> <p>³ Für konservierende Zahnbehandlungen sind höchstens Kosten von CHF 1000.00 pro Kind und Jahr beitragsberechtigt.</p> <p>⁴ Nicht beitragsberechtigt sind Kosten für versäumte Termine.</p>	<p>vorgängig in Abzug gebracht wird. Diese Festlegungen sollen in Art. 8 Abs. 1 und 2 zusammengefasst werden.</p> <p>Zu Abs. 3: Nach der geltenden Verordnung besteht ein Maximum betragsberechtigter Kosten von CHF 1000.00 pro Kind und Kalenderjahr, das indes nicht für kieferorthopädische Eingriffe gilt. Diese Regelung wird – redaktionell vereinfacht – übernommen.</p> <p>Zu Abs. 4: Die Muster-Schulzahnpflegeverordnung der BKD sieht vor, dass bestimmte Positionen der Behandlungskostenrechnung nicht berücksichtigt werden: versäumte Sitzungen, Material und allenfalls auch spezielle Anästhesiemethoden, das Ausfüllen von Formularen zuhanden von Versicherern etc. (Art. 5 Abs. 2 Muster-Schulzahnpflegeverordnung). Die geltende Verordnung der Gemeinde enthält indes keine entsprechende Regelung. Vorgeschlagen wird, die Kosten für versäumte Sitzungen ausdrücklich auszunehmen, im Übrigen aber auf weitere Ausnahmen zu verzichten (Material und Ausfüllen von Formularen zuhanden von Versicherern sind u.U. unabdingbar).</p>
Höhe des Behandlungskostenbeitrags	<p>Art. 9</p> <p>¹ Der Beitrag an die Behandlungskosten wird in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen (Art. 6) und der Anzahl minderjähriger Kinder im Haushalt (Art. 4 Abs. 3) abgestuft.</p> <p>² Er wird in den Anhängen 2 und 3 als prozentualer Anteil an den Behandlungskosten festgelegt.</p>	<p>Die Höhe des Gemeindebeitrags ergibt sich aus den Anhängen 2 und 3 als prozentualer Anteil an den Behandlungskosten, der in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen und der Anzahl minderjähriger Kinder im Haushalt abgestuft ist. Anhang 2 betrifft den Regelfall der steuerpflichtigen Personen, Anhang 3 findet auf quellenbesteuerte Personen Anwendung.</p>
Geltendmachung a) Gesuch	<p>Art. 10</p> <p>¹ Eltern müssen vor Beginn einer Behandlung schriftlich um Gewährung eines Behandlungskostenbeitrags ersuchen. Sie verwenden hierfür das zur Verfügung gestellte Formular.</p> <p>² Nachträgliche Gesuche sind nur für Notfallbehandlungen möglich.</p> <p>³ Dem Gesuch sind allfällige im Formular geforderte Unterlagen beizulegen.</p> <p>⁴ Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: Nach der geltenden Verordnung werden Beiträge nur auf Gesuch hin ausgerichtet, wobei das Gesuch vor Beginn und für jede Massnahme (bzw. Behandlung) einzeln eingereicht werden muss. Neu soll in Abs. 2 immerhin vorgesehen werden, dass nachträgliche Gesuche für Notfallbehandlungen möglich sind.</p> <p>Zu Abs. 3: Die geltende Verordnung sieht nicht ausdrücklich vor, dass dem Gesuch Unterlagen beizulegen sind. Dies ergibt sich indes – jedenfalls für kieferorthopädische Behandlungen – aus der Elterninformation der Gemeinde, wo festgehalten ist, dass die Eltern das Gesuch via ihren Zahnarzt oder ihre Zahnärztin mit den nötigen Unterlagen an den Vertrauenszahnarzt weiterleiten. Abs. 3 soll die beizulegenden Unterlagen nicht näher bezeichnen. Diese sollen sich</p>

	Steuerbehörden.	<p>aus dem Formular ergeben.</p> <p>Zu Abs. 4: Weil die für die Prüfung des Gesuchs zuständige Stelle (siehe Art. 13 hiernach) bei der Beurteilung auf Steuerdaten abzustellen hat, müssen die Eltern mit der Gesuchseinreichung ihre Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden erteilen. Das heutige Formular enthält noch keinen entsprechenden Abschnitt und ist bei Gelegenheit zu ergänzen.</p>
b) Beurteilung	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Gemeinde kann einen Vertrauenszahnarzt oder eine Vertrauenszahnärztin beiziehen für die Beurteilung der Notwendigkeit einer konservierenden Zahnbehandlung oder der Schwerebewertung einer Kieferanomalie.</p> <p>² Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beurteilung des Gesuchs.</p> <p>³ Wird die Kostenübernahme bewilligt, legt die Gemeinde eine Frist fest, innerhalb der die Behandlung zu beginnen ist.</p>	<p>Zu Abs. 1: Aus Art. 4 Bst. A der geltenden Verordnung und aus den Elterninformationen folgt, dass die Gemeinde heute nur bei kieferorthopädischen Massnahmen einen Vertrauenszahnarzt beizieht, hier aber in allen Fällen. Denkbar ist indes auch, dass die Notwendigkeit einer konservierenden Behandlung nicht eindeutig feststeht und hier Bedarf nach einer vertrauensärztlichen Begutachtung besteht. Abs. 1 ist daher neu offener formuliert.</p> <p>Zu Abs. 2: Die Regelung entspricht allgemeinen Grundsätzen und könnte damit auch wegbleiben. Konkret geht es darum, dass eine neue Steuerveranlagung zu berücksichtigen ist, die erst nach Gesuchseinreichung, aber noch vor dessen Beurteilung vorliegt.</p> <p>Wird das Gesuch gutgeheissen, legt die Gemeinde den von der Gemeinde zu übernehmenden Kostenbeitrag in Prozenten der Behandlungskosten fest. Dies ergibt sich direkt aus Art. 9 und den Anhängen 2 und 3 und braucht nicht im Normtext festgehalten zu werden.</p> <p>Zu Abs. 3: Weil Eltern vor der Behandlung um einen Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde ersuchen müssen, ist festzulegen, innerhalb welcher Frist nach Gutheissung des Gesuchs die Behandlung jedenfalls zu beginnen ist. Die Frist ist abhängig von der Art der Behandlung und durch die Gemeinde mit der Gesuchsbeurteilung festzulegen (bei Karies regelmässig kürzer als bei kieferorthopädischen Behandlungen). Findet die Behandlung nicht innert Frist statt und wird die Frist nicht verlängert, verfällt die Bewilligung zur Kostenübernahme.</p>
c) Auszahlung des Kostenbeitrags	<p>Art. 12</p> <p>¹ Wurde das Gesuch gutgeheissen, richtet die Gemeinde den Kostenbeitrag aus, wenn die Eltern im Anschluss an die Behandlung folgende Unterlagen einreichen:</p>	<p>Abs. 1 regelt, welche Unterlagen die Eltern im Falle eines gutgeheissenen Gesuchs nach der Behandlung einreichen müssen, damit der Kostenbeitrag ausbezahlt werden kann (siehe auch Art. 5 Bst. B, dritter Abschnitt der geltenden Verordnung). Die Auszahlung erfolgt an die Eltern. Auf die bisher vorgesehene ausnahmsweise Auszahlung an den Zahnarzt oder die Zahnärztin soll verzichtet werden, weil sie</p>

	<p>a. Behandlungskostenrechnung, b. Leistungsabrechnung anderer Kostenträger (Art. 8 Abs. 2 Bst. a), c. Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der Behandlungskosten.</p> <p>² Bei einem Wegzug werden nur Kostenbeiträge für Behandlungen bis zum Abmeldedatum ausgerichtet.</p>	<p>aufgrund der regelmässig nur anteiligen Kostenübernahme praktisch kaum umsetzbar ist.</p> <p>Zu Abs. 2: Bei kieferorthopädischen Massnahmen werden Kostenbeiträge für Behandlungen über einen längeren Zeitraum gewährt. In Abs. 2 wird klargestellt, dass trotz Gutheissung des Gesuchs für Behandlungen ab Abmeldedatum keine Beiträge mehr ausgerichtet werden.</p> <p>Zu Abs. 3: Nach Art. 4 Bst. B, dritter Abschnitt der geltenden Verordnung verfällt die Zusicherung «nach drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Behandlung erfolgt ist.» Damit dürfte gemeint sein, dass die Auszahlung spätestens bis Ende März des auf die Behandlung folgenden Kalenderjahres geltend zu machen ist und der Anspruch auf Kostenübernahme sonst verfällt. Eine solche Regelung scheint indes zu streng, zumal bis zum jeweiligen Zeitpunkt u.U. noch keine Behandlungskostenrechnung vorliegt. Die kantonalen Muster-Bestimmungen sehen denn auch keine vergleichbare Regelung vor. Auf deren Übernahme in die neue Verordnung soll daher verzichtet werden.</p>
Organisation und Zuständigkeiten		
	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur organisiert und überwacht den schulzahnärztlichen Dienst.</p> <p>² Sie beurteilt Gesuche um Gewährung von Behandlungskostenbeiträgen und erlässt im Streitfall eine anfechtbare Verfügung.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur ist neu insbesondere zuständig für den Abschluss von Verträgen mit Schulzahnärzten/Schulzahnärztinnen (bisher: Bildungskommission). Dabei hat sie die kantonalen Vorgaben zu berücksichtigen und via Vertrag ein kostengünstiges Behandlungsangebot sicherzustellen. Insbesondere hat sie sicherzustellen, dass ein besonderer Tarif (Versicherungstarif, siehe Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 3) angewendet wird.</p> <p>Zu Abs. 2: Bisher beurteilte die Schuladministration als Schulzahnpflegestelle Gesuche um Gewährung von Behandlungskostenbeiträgen. Neu soll die Abteilungsleitung hierfür zuständig sein.</p> <p>Die Schuladministration unterstützt die Abteilungsleitung administrativ und kann auch die Gesuchsbeurteilung vorbereiten (vgl. Art. 20 Entwurf Bildungsverordnung).</p>
Schlussbestimmungen		
Inkrafttreten	Art. 14	

	<p>¹ Die vorliegende Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird die Verordnung vom 16. Juni 2015 über den schulzahnärztlichen Dienst aufgehoben.</p>	
--	---	--

Beschlossen durch den Gemeinderat am 25. März 2024.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Sekretär:

S. Lyoth

R. Holzäpfel

25. März 2024

Anhang I Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

Anhang II Berechnungsschema für Behandlungskostenbeiträge für ordentlich besteuerte Personen
Berechnungsschema für Behandlungskostenbeiträge für Quellensteuerpflichtige

Anhang 1 zur Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst der Gemeinde Jegenstorf

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangsbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangsbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - Im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - Im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Anhang 2 zur Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst der Gemeinde Jegenstorf

Berechnungsschema für Behandlungskostenbeiträge für ordentlich besteuerte Personen (gültig ab 01.08.2024)

Anzahl Kinder	Relevantes Einkommen gem. Art. 5	bis CHF 5'000		bis CHF 10'000		bis CHF 15'000		bis CHF 20'000		bis CHF 25'000		bis CHF 30'000		bis CHF 35'000		bis CHF 40'000		bis CHF 50'000	
		Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag
1	Anteil	0%	100%	20%	80%	40%	60%	60%	40%	70%	30%	80%	20%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
2	Anteil	0%	100%	10%	90%	30%	70%	50%	50%	60%	40%	70%	30%	80%	20%	90%	10%	100%	0%
3	Anteil	0%	100%	0%	100%	20%	80%	40%	60%	50%	50%	60%	40%	75%	25%	90%	10%	100%	0%
4	Anteil	0%	100%	0%	100%	15%	85%	30%	70%	40%	60%	50%	50%	70%	30%	85%	15%	100%	0%
5	Anteil	0%	100%	0%	100%	10%	90%	20%	80%	30%	70%	40%	60%	60%	40%	80%	20%	100%	0%
6	Anteil	0%	100%	0%	100%	5%	95%	10%	90%	20%	80%	30%	70%	50%	50%	70%	30%	100%	0%

Berechnungsschema für Behandlungskostenbeiträge für Quellensteuerpflichtige (gültig ab 01.08.2024)

Anzahl Kinder	Bruttोजahres-einkommen pro Familie	bis CHF 25'000		bis CHF 30'000		bis CHF 35'000		bis CHF 40'000		bis CHF 45'000		bis CHF 50'000		bis CHF 55'000		bis CHF 60'000		bis CHF 65'000	
		Eltern	Gemeinde-Beitrag																
1		Eltern	Gemeinde-Beitrag																
	Anteil	0%	100%	20%	80%	40%	60%	60%	40%	70%	30%	80%	20%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
2		Eltern	Gemeinde-Beitrag																
	Anteil	0%	100%	10%	90%	30%	70%	50%	50%	60%	40%	70%	30%	80%	20%	90%	10%	100%	0%
3		Eltern	Gemeinde-Beitrag																
	Anteil	0%	100%	0%	100%	20%	80%	40%	60%	50%	50%	60%	40%	75%	25%	90%	10%	100%	0%
4		Eltern	Gemeinde-Beitrag																
	Anteil	0%	100%	0%	100%	15%	85%	30%	70%	40%	60%	50%	50%	70%	30%	85%	15%	100%	0%
5		Eltern	Gemeinde-Beitrag																
	Anteil	0%	100%	0%	100%	10%	90%	20%	80%	30%	70%	40%	60%	60%	40%	80%	20%	100%	0%
6		Eltern	Gemeinde-Beitrag																
	Anteil	0%	100%	0%	100%	5%	95%	10%	90%	20%	80%	30%	70%	50%	50%	70%	30%	100%	0%